

**Ausbau der Ostendstrasse zwischen Teutonenstrasse und Marthastrasse (Abschnitt 1)**

**Erneuerung der Strassenbrücken westlich der Dagmarstrasse und westlich der Marthastrasse**

Hier: Instruktion T/S-5 vom 20.01.2000

- I. In einem Vermerk an Vpl wurde bereits am 22.10.1997 dargelegt, daß UwA/3 „zur Beurteilung des o.g. Vorhabens ... ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen (ist), der auch den betroffenen Gehölzbestand im Bereich der angrenzenden Privatflächen darstellt.“

Die zu erneuernden Strassenbrücken überqueren die Ringbahn. Im gequerten Bereich ist die Ringbahn im Arten- und Biotopschutzprogramm als lokal bis überregional bedeutsamer Lebensraum erfasst. Der Ringbahnbereich, der nördlich an die Brücke westlich der Marthastraße anschließt, steht als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. B 5.07 unter dem Schutz der Trockenbiotopverordnung.

Die Notwendigkeit eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Darstellung des Eingriffs sowie konfliktmindernder und ausgleichender Maßnahmen wird nach wie vor gesehen. Nach Vorlage dieser Plangrundlage wird UwA/3 abschließend Stellung nehmen.

II. T/S-5

Nürnberg, 28.02.00

I.A.

*f*

-2162-

Abdruck an: GBA

*Vpl*

*=*

*We*

*→ H. Zieschen mit H. Rothemann*

**Ausbau der Ostendstrasse zwischen Teutonenstrasse und Marthastrasse (Abschnitt 1)**

**Erneuerung der Strassenbrücken westlich der Dagmarstrasse und westlich der Marthastrasse**

Hier: Instruktion T/S-5 vom 20.01.2000

I. In einem Vermerk an Vpl wurde bereits am 22.10.1997 dargelegt, daß UWA/3 „zur Beurteilung des o.g. Vorhabens ... ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen (ist), der auch den betroffenen Gehölzbestand im Bereich der angrenzenden Privatflächen darstellt.“

Die zu erneuernden Strassenbrücken überqueren die Ringbahn. Im gequerten Bereich ist die Ringbahn im Arten- und Biotopschutzprogramm als lokal bis überregional bedeutsamer Lebensraum erfasst. Der Ringbahnbereich, der nördlich an die Brücke westlich der Marthastrasse anschließt, steht als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. B 5.07 unter dem Schutz der Trockenbiotopverordnung.

Die Notwendigkeit eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Darstellung des Eingriffs sowie konfliktmindernder und ausgleichender Maßnahmen wird nach wie vor gesehen. Nach Vorlage dieser Plangrundlage wird UWA/3 abschließend Stellung nehmen.

II. T/S-5

Nürnberg, 28.02.00

I.A.

☞

-2162-

Abdruck an: GBA

Vpl

=

We

→ H. IZISKEN mit H. ROTHMANN